

Erklärung zum Verfahren gegen den bayerischen Verfassungsschutz

Angesichts der zum Teil irreführenden Berichterstattung über das Verfahren der Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt e.V. gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, sehe ich mich als Prozeßbevollmächtigter der ZFI veranlaßt, einige rechtliche Klarstellungen zu geben.

Namens und im Auftrage meines Mandanten habe ich beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage und Eilantrag eingereicht mit dem Ziel, dem Beklagten (Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz) zu untersagen, den Kläger (die Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt e.V.) als rechtsextremistische Organisation in seinen Verfassungsschutzberichten aufzuführen. Mit Beschluß im Eilverfahren und Urteil in der Hauptsache hat das Bayerische Verwaltungsgericht München gemäß meinen Anträgen entschieden und dem Beklagten untersagt, den Kläger als rechtsextremistische Organisation in seinen Verfassungsschutzberichten aufzuführen.

In den Medien und unter anderem auf Wikipedia wurde und wird dazu erklärt, zwar dürfte der bayerische Verfassungsschutz die ZFI nicht mehr in seinen Berichten als rechtsextremistische Vereinigung aufführen, gleichwohl dürfe der Verfassungsschutz die ZFI beobachten. Beobachten heißt, auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln (Telefonüberwachung, Einschleusen von V-Leuten und Überwachung sonstiger Kommunikation) Personen oder Personenvereinigungen zu überwachen und Feststellungen zu Tätigkeiten im Sinne der Ermächtigungsnormen der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder zu treffen.

Tatsächlich findet eine solche Beobachtung im vorliegenden Falle nicht statt. Zum einen impliziert das Verbot der Veröffentlichung der Einstufung als rechtsextremistische Organisation in den Verfassungsschutzberichten das Verbot der Beobachtung. Denn solche Veröffentlichungen sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des bayerischen Verfassungsschutzgesetzes nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beobachtung vorliegen. Das sind tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen der beobachteten Person oder Organisation zur Beseitigung tragender Bestandteile der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, daß tatsächliche Anhaltspunkte für solche Bestrebungen beim Kläger nicht festzustellen sind. Zum anderen hat aus diesem Grunde das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz auch mitgeteilt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache den Kläger eben nicht zu beobachten.

Gegen den Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 17.07.2020 im Eilverfahren, mit welchem dem Beklagten vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt worden ist, den Verfassungsschutzbericht 2019 in seiner jetzigen Form im Internet weiter zu veröffentlichen, die Druckfassung dieses Berichtes in Umlauf zu geben, jeweils sofern darin nicht die den Antragsteller betreffenden Passagen gestrichen oder geschwärzt werden, sowie Dritten gegenüber in sonstiger Weise den Antragsteller als rechtsextremistische Organisation zu bezeichnen, hat der Antragsgegner (Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz) kein Rechtsmittel eingelegt. Der Beschluß ist also rechtskräftig.

Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat die Berufung gegen sein Urteil in der Hauptsache vom 17.07.2020 nicht zugelassen. Gemäß § 124a VwGO kann jedoch die unterlegene Partei in einem solchen Falle die Zulassung der Berufung durch das Berufungsgericht beantragen. Zuständig ist im vorliegenden Falle der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München. Unter bestimmten, im Gesetz eng umgrenzten Voraussetzungen, kann das Berufungsgericht das Rechtsmittel zulassen. Wenn das geschieht, wird dann im Berufungsverfahren geprüft, ob das Ersturteil aufzuheben, in Teilen abzuändern oder zu bestätigen ist. Der Sach- und Rechtsvortrag hierzu ist dem Vortrag der Parteien im

Verfahren vorbehalten und nicht öffentlich. Daher ist außer dem formellen Verfahrenstand an dieser Stelle nichts zu erklären.

Die beiden Gerichtsentscheidungen vom 17.07.2070 werden nachstehend dokumentiert. Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, seien sie rechtskräftig oder nicht, ist in der juristischen Praxis üblich. Es ist daher legitim, daß mein Mandant dies nun auch auf seiner Internetseite tut. Somit kann sich auch jeder Nutzer dieser Internetseite seine eigene, faktenbasierte Meinung zu diesem Verfahren bilden.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens wird mein Mandant zu gegebener Zeit informieren.

Nürnberg, den 22.01.2021

Rainer Thesen, Rechtsanwalt

M 30 K 19.5902



Eingegangen
18. Dez. 2020
Dr. Scholz & Weispfenning
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Zeitgeschichtl. Forschungsstelle e. V.

vertreten durch den Vorstand
Siebengebirgsstr. 5 a, 53343 Wachtberg

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Scholz & Weispfenning
Königstorgraben 3, 90402 Nürnberg

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Knorrstr. 139, 80937 München

- Beklagter -

wegen

Unterlassung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 30. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht **Böhm**,
den Richter am Verwaltungsgericht **Kumetz**,
den Richter **Naglitsch**,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2020

am 17. Juli 2020

folgendes

Urteil:

- I. Dem Beklagten wird untersagt, den Kläger als rechtsextremistische Organisation in seinen Verfassungsschutzberichten aufzuführen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht Bayern 2019.
- 2 Der Kläger ist ein im Jahr 1981 gegründeter eingetragener Verein, dessen Zweck laut § 2 der Vereinssatzung die Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sei. Er widmet sich lt. Satzung zugleich der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Forschungsstelle des Vereins diene diesen Aufgaben insbesondere durch Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur Zeitgeschichte, von öffentlichen Vorträgen und Seminarveranstaltungen und durch die Anfertigung von Gutachten. Oberster Grundsatz sei die Verpflichtung zur Erhellung der jüngeren Geschichte auf Grundlage streng wissenschaftlicher Verarbeitung von Urkunden und Originaldokumenten.

- 3 Unter dem Abschnitt „Rechtsextremistische Parteien, Vereinigungen und Verlage“, Unterabschnitt „Sonstige rechtsextremistische Organisationen“, wird auf S. 180 ff. des „Verfassungsschutzbericht Bayern 2019“ ausgeführt:

„7.4

Sonstige rechtsextremistische Organisationen

Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt e.V. (ZFI)

Die ZFI wurde am 1. Juli 1981 gegründet und dient nach eigenen Angaben der „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe [...] und der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur Zeitgeschichte“. Der Verein veranstaltet in Ingolstadt regelmäßig Tagungen. Von der ZFI publizierte Reden enthielten antisemitische beziehungsweise die NS-Zeit verherrlichende Inhalte. An Veranstaltungen der ZFI nahmen einzelne Redner teil, die sich rechtsextremistisch äußerten oder bereits bei Veranstaltungen anderer rechtsextremistischer Organisationen, wie beispielsweise der „Gesellschaft für freie Publizistik e.V.“, auftraten. Bei der ZFI-Frühjahrstagung trat als Redner ein als Geschichtsrevisionist bekannter Buchautor auf. Ein anderer Redner äußerte sich antisemitisch, kritisierte darüber hinaus die „Auflösung der Volksgemeinschaft“ und bestritt die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland. Damit stellte er die verfassungsmäßige Ordnung und das Grundgesetz in Frage: „Vielmehr kommt dadurch auch die ganze Legitimationsbasis der BRD ins Rutschen, die letztlich eine US-amerikanische Erfindung unter Beihilfe von Engländern und Franzosen gewesen ist.“ Offenkundig hegte der Redner Zweifel am Holocaust, vor dem Hintergrund einer strafrechtlich relevanten Volksverhetzung sagte er insoweit taktisch motiviert:

Denn das von ihr [gemeint ist „alliierte Propaganda“] produzierte Geschichtsbild hält einer seriösen, das heißt an Fakten orientierten Betrachtungsweise in vielen Fällen gar nicht stand. Zwar werde ich hier nicht den Holocaust mit seinen sechs Millionen Toten in Zweifel ziehen - keine Angst. Leider Gottes hat dieses schreckliche Ereignis in der einen oder anderen Form stattgefunden und wohl auch schätzungsweise so viele Opfer gefordert. Anstatt daran lange herum zu deuteln und darüber vielleicht auch noch eine Anklage wegen Volksverhetzung zu riskieren, kommt es mir auf den Nexus von Holocaust, Hitler und Zweiter Weltkrieg an, der aus dem roosevelteischen Zeitalter stammt und sich in den letzten siebzig, achtzig Jahren wie ein Fluch über uns Deutsche gelegt hat.

Einer der Vorstände des ZFI schrieb im Dezember 2019 in einer Zeitschrift über den rechtsextremistischen Verein „Gedächtnisstätte e.V.“ aus Guthmannshausen in Thüringen:

Mit dieser Gedenkstätte hatten sich die Initiatoren das Ziel gesetzt, einen längst überfälligen Ort der Erinnerung für die deutschen Opfer des Zweiten Weltkriegs durch den alliierten Bombenkrieg, die Vertreibung, die Deportation deutscher Zivilisten und die in den Gefangenenlagern der ehemaligen Kriegsgegner umgekommenen Soldaten der Wehrmacht zu schaffen.

Auf der Herbsttagung 2017 des ZFI wurde das unter Rechtsextremisten verbreitete Narrativ der „Umerziehung der Deutschen seit 1945“ propagiert. So heißt es in einer durch das ZFI veröffentlichten Rede: „Dies nachzuvollziehen ist uns Deutschen heute nahezu unmöglich, weil ein Nationalstolz, der sich auf siegreiche Kriege gründet, seit 1945 im besiegten, umerzogenen Deutschland auf völliges Unverständnis trifft.“ Darüber hinaus wurde der Bundesrepublik die Souveränität abgesprochen:

Das Deutsche Reich war 1915 politisch und militärisch souverän. Die Bundesrepublik Deutschland dagegen ist weder politisch noch militärisch souverän, sie hat kein eigenes Sicherheitskonzept und kennt keine genuin deutschen außenpolitischen Interessen. Folglich waren wir Deutsche 1915/16 selbstbewusste Vertreter einer in Europa kriegführenden, souveränen Nation. Wir verfügen dagegen heute nur über international definierte, durch jahrzehntelange Umerziehung entnationalisierte Politiker und Soldaten.

Der Redner verherrlichte zudem die Waffen-SS und bedauerte die deutsche Niederlage im Zweiten Weltkrieg.

Auch auf der Frühjahrstagung im Jahr 2017 sprach ein Redner von der „Umerziehung des Deutschen“, die durch die ehemaligen Sieger des Zweiten Weltkriegs initiiert worden sei. Als Verantwortliche machte er „Journalisten, die aus Kreisen von Industrie und Hochfinanz ... stammten“ aus, die „die Aversion gegen alles Deutsche“ eine. Mit dem Begriff „Hochfinanz“ nutzt der Redner einen Kampfbegriff der Nationalsozialisten, der eng mit antisemitischen Stereotypen und Verschwörungstheorien verbunden ist. Damit bedient der Redner antisemitische Verschwörungstheorien. Ziel dieser „Umerziehung“ sei die:

Zerstörung der deutschen geistigen Tradition; Vernichtung des Volks- und Vaterlandsbewusstseins; Auflösung der Volksgemeinschaft; Einführung des Marxismus; Angriff auf jede Art von Autorität; Herabwürdigung der Familie als ‚Keimzelle des Faschismus‘; wachsende Sexualisierung des Lebens; Aufhebung des abendländischen Schönheits- und Kunstbegriffs. Überdies wurden pseudohumanitäre Begriffe als Forderungen propagiert: Demokratisierung aller Bereiche; auf sämtlichen Ebenen durchzuführende Emanzipierung; Transparenz aller Vorgänge; emanzipatorische und antiautoritäre Erziehung. Neuerdings gehören dazu auch Ausländerintegration und multikulturelle Gesellschaft, deren Ablehnung sogleich den Vorwurf des Faschismus und Rassismus nach sich zieht.

In diesem Zitat werden verschiedene rechtsextremistische Ideologieelemente sichtbar, so war z.B. die Etablierung der rassistischen Volksgemeinschaft einer der zentralen Punkte der nationalsozialistischen Diktatur.“

- 4 Mit Schriftsatz vom 27. November 2019 ließ der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht München erheben. Zur Klagebegründung wurde insbesondere in den Schriftsätzen vom 7. Januar 2020, 31. Januar 2020 sowie 15. Mai 2020 umfangreich vorgetragen. Die Stadt Ingolstadt lehne es ab, dem Kläger

die jahrelang zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in der Volkshochschule zur Durchführung der für das Frühjahr 2020 geplanten turnusmäßigen Tagung zu vermieten, weil der Beklagte ihn in seinem Verfassungsschutzbericht als rechtsextrem einstufte. Außerdem habe die Hausbank des Klägers nach Bekanntwerden der Einstufung als rechtsextrem das Girokonto gekündigt. Zu den Ausführungen des Beklagten in der Klageerwiderung vom 20. Dezember 2019 wurde umfangreich repliziert. Insbesondere trug der Kläger vor, das Vorstandsmitglied Sepp Papmahl, als Reichsbürger vom Beklagten eingestuft, habe einschlägige politische Ansichten jedenfalls im Rahme des Vereins niemals erkennen lassen. Voraussichtlich werde er den Verein verlassen. Unter dem 13. Februar 2020 teilten die Bevollmächtigten des Klägers dessen Austritt aus dem Verein mit. Unter dem 8. Mai 2020 teilten die Bevollmächtigten des Klägers zudem mit, das Finanzamt Ingolstadt habe mit Bescheid vom 28. April 2020 dem Kläger die Gemeinnützigkeit entzogen. Auf den nunmehr in Druckform vorliegenden Verfassungsschutzbericht wurde Bezug genommen und der ursprünglich gegen die Bezeichnung des Klägers gegenüber der Stadt Ingolstadt als rechtsextremistisch gerichtete Klageantrag entsprechend umgestellt. Weitere Äußerungen der Klagepartei erfolgten mit Schriftsätzen vom 14. Mai 2020, 30. Juni 2020, 1. Juli 2020 sowie vom 16. Juli 2020.

5 In der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2020 beantragte die Klagepartei zuletzt:

6 Dem Beklagten wird untersagt, den Kläger als rechtsextremistische
7 Organisation in seinen Verfassungsschutzberichten aufzuführen.

7 Der Beklagte beantragte,

8 die Klage abzuweisen.

9 Er führte im Wesentlichen mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2019 aus, dass sich aus den auf der Homepage des Klägers publizierten Referaten verschiedener, bei ihm auf-

tretender Redner und deren anderweitigen Vortragstätigkeiten tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne des Art. 3 BayVSG beim Kläger ergäben. Der Rechtsextremismus habe viele verschiedene Ausprägungen. Rechtsextremistische Bestrebungen richteten sich jedoch stets gegen die universelle Geltung der Menschenrechte und die im Grundgesetz verankerte Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz. Zu den Erscheinungsformen des Rechtsextremismus zähle auch der Revisionismus. Revisionisten versuchten, den historischen Nationalsozialismus positiv darzustellen und dann das NS-Regime von Schuld zu entlasten oder ganz freizusprechen. Man unterscheide zwischen einem Revisionismus im engeren Sinne (Leugnung der Massenvernichtung von Juden) und einem Revisionismus im weiteren Sinne (z.B. Leugnung oder Relativierung der deutschen Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, Klage über die „Umerziehung“ der Deutschen durch die Alliierten, Diffamierung der Widerstandskämpfer als „Vaterlandsverräter“). Durch eine vermeintlich entlastende und verzerrende Darstellung der Geschichte versuchten Rechtsextremisten nationalsozialistische Ideologie wieder politisch anschlussfähig zu machen. Revisionisten stellten dazu angeblich positive Leistungen des Dritten Reichs heraus. Zugleich diffamierten sie die Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime und verschweigten, verharmlosten oder leugneten die Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Revisionisten relativierten den Holocaust und andere Verbrechen der Nationalsozialisten, indem sie sie mit Handlungen der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges gleichsetzten. Forschungsergebnisse, die eindeutig belegen, dass der Holocaust stattgefunden habe, würden durch rechtsextremistische Revisionisten bewusst ignoriert. Im Rahmen einer gezielten Revisionismuskampagne versuchten Rechtsextremisten aus aller Welt seit Jahren, den millionenfachen Mord an den Juden zu bestreiten oder zumindest die Zahl der Opfer in Frage zu stellen. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger Bestrebungen im Sinne von Art. 3 Satz 1 BayVSG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG verfolgt, ergäben sich einerseits aus den Aktivitäten seiner Vorstandsmitglieder als auch daraus, dass bei Veranstaltungen des Klägers Redner aufgetreten seien, die bereits in rechtsextremistischen Zusammenhängen bekannt geworden seien bzw. sich rechtsextremistisch äußerten. Indem der Kläger nicht nur diesen Rednern auf den von ihm durchgeführten Veranstaltungen ein öffentliches Forum zur Verfügung

stelle, sondern die dort gehaltenen Referate auch ohne jede kritische Auseinandersetzung mit den jeweiligen Inhalten in seinen Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich mache, sei bei verständiger Betrachtung davon auszugehen, dass der Kläger die dort wiedergegebenen Ansichten teile. Im Einzelnen wird hierzu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

10 Der jetzige Vorsitzende Gernot Facius habe am 31. Mai 2013 am so genannten „Herrschaftsfreien Dialog“ der Münchner Burschenschaft Danubia teilgenommen.

11 Das Vorstandsmitglied Klaus Hammel habe am 2. Februar 2014 am so genannten „Herrschaftsfreien Dialog“ der Münchner Burschenschaft Danubia teilgenommen. Außerdem sei er für den 21. Juni 2015 als Redner einer Veranstaltung des rechtsextremistischen Vereins Gedächtnisstätte e.V. in Guthmannshausen (Thüringen) angekündigt gewesen und sei als einer der Redner des Jahreskongresses 2017 der rechtsextremistischen „Gesellschaft für freie Publizistik“ aufgetreten. Im Übrigen habe er in der Publikation „Sezession“ 63/2014 einen Artikel über die Einweihung der Gedächtnisstätte Guthmannshausen veröffentlicht, u.a. mit dieser Passage:

„Mit dieser Gedächtnisstätte hatten sich die Initiatoren das Ziel gesetzt, einen längst überfälligen Ort der Erinnerung für die deutschen Opfer des Zweiten Weltkriegs durch den alliierten Bombenkrieg, die Vertreibung, die Deportation deutscher Zivilisten und die in den Gefangenenlagern der ehemaligen Kriegsgegner umgekommenen Soldaten der Wehrmacht zu schaffen.“

12 Der auf der Homepage des Klägers ebenfalls als Vorstand genannte **Sepp Papmahl** werde polizeilich als „Reichsbürger“ eingestuft.

13 Dr. Dirk Bavendamm sei Redner bei der Frühjahrstagung 2019 mit einem Vortrag zum Thema „Donald Trump und das Ende des rooseveltischen Zeitalters -

Metamorphosen amerikanischer Politik“ gewesen. Er sei bereits in rechtsextremistischen Zusammenhängen bekannt geworden. So sei er für den Jahreskongress der Gesellschaft für freie Publizistik (GfP) als Redner angekündigt gewesen, ebenfalls zu dem oben genannten Thema. Ein weiterer, vor dem Jahreskongress der GfP angekündigter Redner sei der wegen mehrfacher Volksverhetzung vorbestrafte Inhaber des rechtsextremistischen Verlages „Druffel & Vowinckel“ Dr. Gert Sudholt gewesen. In diesem Verlag sei das von Dr. Bavendamm verfasste Buch „Amerikas Griff nach der Weltmacht“ erschienen. Außerdem habe Dr. Sudholt im Juli 2018 ein auf der Homepage des Verlages öffentlich abrufbares Interview mit Dr. Bavendamm geführt. Die oben genannte Rede bestätige die Einschätzung von Dr. Bavendamm als Rechtsextremist sowie die Bewertung des Klägers als rechtsextremistisch. Von dem Kläger publizierte Reden enthielten antisemitische bzw. die NS-Zeit verherrlichende Inhalte. Da sich der Kläger die Förderung der Bildung, die Förderung wissenschaftlicher Arbeit durch öffentliche Vorträge sowie die Befassung mit „Geschichtsfälschungen“ zur Aufgabe setze, handele es sich bei den veröffentlichten Reden nicht bloß um einen vereinsinternen Meinungs austausch. Da der Kläger Reden derartigen Inhalts veröffentliche, mache er sich diese im Rahmen seiner selbstverfassten Aufgabenstellung auch zu eigen. Im Zusammenhang mit seinem Auftritt bei dem Kläger habe Herr Dr. Bavendamm unter anderem geäußert:

„[...] Demnächst wird nun im Verlag Druffel & Vowinckel ein neues Buch von mir erscheinen. Es trägt den Titel 'Nicht allein Hitlers Krieg. Das 1939er Paradox' und widmet sich dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, der sich in diesem Jahr zum 80. Mal jährt. Hier werden Sie nun in gedrängter Form zum ersten Mal plausible Erklärung dafür vorfinden, warum Hitler zwar am 1. September 1939 Polen angriff, warum aber Roosevelt für dieses Ergebnis trotzdem der Hauptverantwortliche ist. [...]"

„[...] Tatsächlich sind die deutsch-amerikanischen Beziehungen deshalb so schlecht, weil das roosevelteische Zeitalter auf beiden Seiten des Atlantiks zu Ende geht. Dadurch verliert nicht nur die Legende von der deutschen Alleinschuld am Zweiten Weltkrieg an Überzeugungskraft; vielmehr kommt auch dadurch auch

die ganze Legitimationsbasis der BRD ins Rutschen, die letztlich eine US-amerikanische Erfindung unter Beihilfe von Engländern und Franzosen gewesen ist. [...]"

„[...] Unverändert seit Ende des Zweiten Weltkriegs hat diese Basis in der Hauptsache darin bestanden, dass wir ständig Roosevelts Phrasen von der deutschen Alleinschuld wiederholen mussten, ständig des Holocaust gedenken mussten, möglichst einen KZ-Prozess nach dem anderen veranstalten mussten, Wallfahrten nach Auschwitz unternehmen mussten und, überhaupt, kein gutes Haar an der deutschen Geschichte mehr lassen durften, so dass sich jüngere Generationen der Deutschen erlaubten, auf Groß- und Urgroßeltern zu spucken, weil sie einst an Luther, den Kaiser und Hitler geglaubt hatten. [...] Denn das von ihr [gemeint ist „alliierte Propaganda“] produzierte Geschichtsbild hält einer seriösen, das heißt an Fakten orientierten Betrachtungsweise in vielen Fällen gar nicht stand. Zwar werde ich hier nicht den Holocaust mit seinen sechs Millionen Toten in Zweifel ziehen - keine Angst. Leider Gottes hat dieses schreckliche Ereignis sicher in der ein oder anderen Form stattgefunden und wohl auch schätzungsweise so viele Opfer gefordert. Anstatt daran lange herum zu deuteln und darüber vielleicht auch noch eine Anklage wegen Volksverhetzung zu riskieren, kommt es mir auf den Nexus von Holocaust, Hitler und Zweiter Weltkrieg an, der aus dem roosevelteischen Zeitalter stammt und sich in den letzten siebzig, achtzig Jahren wie ein Fluch über und Deutsche gelegt hat. [...]"

Sich selbst beschreibe er als Revisionisten; seine Äußerungen ließen auf ein offenkundig ethnisch-homogenes und in Teilen ethnisch-biologischen Volksverständnis schließen.

Der Technischen Universität Darmstadt (zu einem Buchtitel Bavendamm's „Roosevelts Krieg 1937 - 1947 und das Rätsel von Pearl Harbour“) zufolge leide Bavendamm unter der vorherrschenden Geschichtswissenschaft, die noch immer daran glaube, dass der Zweite Weltkrieg Hitlers Krieg gewesen sei. Hitler degeneriere in diesem Buch endgültig zu einer Randfigur, die nur auf Druck von außen reagiere. So werde Hitlers Drohung mit der „Vernichtung der jüdischen Rasse“ 1939, falls „Roosevelt und seine Hintermänner einen Krieg vom Zaun brächen“ als eine Reaktion auf die offensive Machtdemonstration der amerikanischen Flotte gewertet. Aufgrund der Politik der Isolierung habe Hitler die Verwirklichung eigener Expansionspläne beschleunigen müssen.“

Dr. Albrecht Jebens sei Redner beim Jahreskongress 2017 der GfP mit dem Thema „Bleibt die deutsch-afghanische Freundschaft bestehen?“ gewesen. Beim Kläger sei er im Rahmen der klägerischen Herbsttagung 2017 als Redner

- ebenfalls mit diesem Thema - aufgetreten. Diese Rede lasse sich als Abhandlung zur deutsch-afghanischen Freundschaft mit Fokus auf das Militär bewerten, wobei die Freundschaft aufleben könne, wenn Deutschland wieder einen eigenen Nationalstolz entwickle. Denn laut Dr. Jebens habe es nach dem Zweiten Weltkrieg eine Umerziehung der Deutschen gegeben:

„[...] Von viel größerer mentaler Bedeutung, was von den Europäern heute irrigerweise meist nur historisch bewertet wird, ist als das heute noch vorhandene Bewusstsein der Afghanen, in drei Kriegen die damalige Weltmacht Großbritannien besiegt zu haben. Dies nachzuvollziehen ist uns Deutschen heute nahezu unmöglich, weil ein Nationalstolz, der sich auf siegreiche Kriege gründet, seit 1945 im besiegten, umerzogenen Deutschland auf völliges Unverständnis trifft. [...]“

„[...] Das Deutsche Reich war 1915 politisch und militärisch souverän. Die Bundesrepublik Deutschland dagegen ist weder politisch noch militärisch souverän. Sie hat kein eigenes Sicherheitskonzept und kennt keine genuin deutschen außenpolitischen Interessen. Folglich waren wir Deutschen 1915/16 selbstbewusste Vertreter einer in Europa kriegführenden, souveränen Nation. Wir verfügen dagegen heute nur über international definierte, durch jahrzehntelange Umerziehung entnationalisierte Politiker und Soldaten.“

15 Gegenstand der Rede von Dr. Jebens sei im Übrigen eine positive Bezugnahme auf die Waffen-SS, hierzu zitierte er einen General der US-Armee, der im Spätsommer 2008 gesagt habe:

„Wenn ihr Deutschen mir ein Regiment der Waffen-SS schicken würdet, die in der Normandie so großartig gegen uns gekämpft hat, hätte ich die Taliban in einer Woche weggefegt.“ Er hat damit eine Wahrheit ausgesprochen, die kein deutscher Politiker oder Offizier hätte aussprechen dürfen, aus Gründen der political correctness.“

16 Diese Rede enthalte somit als rechtsextremistisch zu bewertende Inhalte.

17 Auch Dr. Mario Kandil sei bereits als Redner bei der rechtsextremistischen GfP mit den Themen „Die Umerziehung der Deutschen - ihre Ursprünge im Ersten

und Zweiten Weltkrieg“, „Die deutsche Frage 1949 - 1989“ sowie „Die historischen Grundlagen der Reconquista“ aufgetreten. Außerdem habe er sich bei einer Veranstaltung des Kreisverbandes Oberhausen der rechtsextremistischen NPD im Jahr 2016 mit dem Thema „Die Charakterwäsche als Beginn der Umerziehung der Deutschen“ befasst. Ferner sei er in den Jahren 2018 und 2019 als Redner für mehrere Veranstaltungen des rechtsextremistischen Vereins „Gedächtnisstätte e.V.“ angekündigt gewesen, unter anderem für eine Veranstaltung im September 2019 mit einem Vortrag zum Thema „100 Jahre Versailler Friedensdiktat“. Bei der klägerischen Frühjahrstagung 2017 habe er sich wiederum mit dem Thema „Die Umerziehung der Deutschen nach den beiden Weltkriegen 1914/18 und 1939/45“ befasst. Er sehe eine vom Ausland initiierte Umerziehung der Deutschen, die anti-deutsch motiviert gewesen sei, sich nicht lediglich auf die Entnazifizierung nach dem Zweiten Weltkrieg beschränkte, sondern weiterhin andauere. Verantwortlich mache er „Journalisten, die aus Kreisen von Industrie und Hochfinanz stammten“. Mit „Hochfinanz“ nutze er dabei einen vom Nationalsozialismus negativ mit dem Judentum verknüpften Begriff. So nenne er namentlich den amerikanischen Finanzminister Henry Morgenthau und erwähne dessen jüdische Wurzeln. In echten „Hass-Kursen“ hätten die Soldaten der US-Armee eine professionelle Schulung erhalten, mit wem sie es in Deutschland zu tun haben würden. Die Umerziehung der Deutschen drücke sich wie folgt aus: „In den 40er- und 50er-Jahren kehrten Horkheimer, Adorno, Markus und andere aus den USA nach Frankfurt am Main zurück. An der dortigen Universität besetzten sie Lehrstühle und waren Begründer der „Frankfurter Schule“, deren zersetzende Wirkungen in der Bundesrepublik bis heute immer neue negative Höhenpunkte erreichen und ein Ende kaum absehbar erscheinen lassen. ... Die primären Ziele der Frankfurter Schule stimmten mit denen der Umerziehung ganz und gar überein. Diese lauteten: Zerstörung der deutschen geistigen Tradition; Vernichtung des Volks- und Vaterlandsbewusstseins; Auflösung der Volksgemeinschaft; Einführung des Marxismus; Angriff auf jede Art von Autorität; Herabwürdigung der Familie als Keimzelle des Faschismus; wachsende Sexualisierung des Lebens; Aufhebung des abendländischen

Schönheits- und Kunstbegriffs. ... Neuerdings gehörten dazu auch Ausländerintegration und multikulturelle Gesellschaft, deren Ablehnung Vergleiche zum Vorwurf des Faschismus und Rassismus nach sich zieht.“ Beim Begriff der „Hochfinanz“, den Dr. Kandil verwende, um vermeintliche Unterstützer von Journalisten zu beschreiben, handele es sich um einen Begriff der auch dazu verwendet werde, sich negativ auf Juden zu beziehen. In den Ausführungen zur Frankfurter Schule greife er zudem auf eine codierte antisemitische Verschwörungstheorie zurück, die Juden oder das Judentum - in der Frankfurter Schule personifiziert durch die dort maßgeblichen Philosophen jüdischer Herkunft Herbert Marcuse und Theodor Adorno - als Triebkräfte hinter der vorsätzlichen „Vernichtung des Volks- und Vaterlandsbewusstseins“ sehe. Darüber hinaus beschreibe er nicht nur Morgenthau als „Enkel jüdischer Einwanderer“, ohne dass dies für das Verständnis des Sinnzusammenhangs der Rede notwendig wäre, sondern auch Horkheimer als „Emigrant jüdische Provenienz“. Vor dem Hintergrund der starken Verdichtung derartiger Aussagen sowie Erwähnungen sei die Rede Dr. Kandils insgesamt als antisemitisch zu bewerten.

- 18 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die umfangreichen Schriftsätze beider Parteien, nebst Anlagen, die vorgelegten Behördenakten sowie auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 17. Juli 2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 19 Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.
- 20 Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch, welcher in § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB wurzelt und allgemein anerkannt ist, zu. Der Beklagte war daher zu verurteilen, den Kläger auf der Grundlage der zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Erkenntnisse über den Kläger nicht mehr als rechtsextremistische Organisation in seinen Verfassungsschutzberichten aufzuführen.

- 21 Die Nennung und Darstellung des Klägers im Verfassungsschutzbericht 2019 greift in das Grundrecht der Meinungs-, Wissenschafts- und Vereinigungsfreiheit ein. Es besteht auch die Gefahr alsbaldiger, weiterer nicht zu duldender Störungen durch die Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts 2019.
- 22 Die Geltendmachung des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs setzt voraus, dass ein rechtswidriger (schlicht-)hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen droht. Die Grundrechte schützen den Grundrechtsträger vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen jeder Art, sodass er, wenn ihm eine derartige Rechtsverletzung droht, gestützt auf das jeweils Grundrecht Unterlassung verlangen kann (BVerwG, U.v. 21.5.2008 - 6 C 13.07 - juris, Rn. 13).
- 23 Der Kläger ist vorliegend als Verein, der sich zeitgeschichtlicher Forschung und einem Bildungsauftrag gewidmet hat, in seiner grundgesetzlich geschützten Rechtsposition aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG sowie in der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG betroffen. Ebenso ist er betroffen in seiner Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 GG, da die Einstufung als „rechtsextremistisch“ zur Folge hat, dass ihm seitens der Stadt Ingolstadt keine Räumlichkeiten für die Durchführung von Tagungen mehr zur Verfügung gestellt werden, seine Hausbank das Girokonto gekündigt hat und ihm die Gemeinnützigkeit entzogen wurde. Auf diese Weise wird ihm die Durchführung des Vereinszwecks erschwert bzw. gehindert. Als juristische Person kann er sich gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auf die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit sowie auf die Vereinigungsfreiheit berufen. Diese Grundrechte gehören nicht zu denjenigen Grundrechten, die ihrem Wesen nach nur natürlichen Personen zustehen können.
- 24 Die Berichterstattung über den Kläger stellt sich auch als rechtfertigungsbedürftiger Grundrechtseingriff dar. Der Schutz der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit von inhaltsbezogenen Einwirkungen sowie der Vereinigungsfreiheit betrifft nicht allein Eingriffe im traditionellen Sinn, sondern kann auch bei mittelbaren Einwirkungen aus-

gelöst werden, wenn sie in der Zielsetzung und ihren Wirkungen Eingriffen gleichkommen (BVerfG, B.v. 24.5.2005 - 1 BvR 1072/01 - juris, Rn. 52). Das ist vorliegend der Fall.

- 25 Der Verfassungsschutzbericht ist kein beliebiges Zeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Er zielt auf die Abwehr besonderer Gefahren ab und stammt von einer dauerhaft spezialisierten und mit besonderen Befugnissen arbeitenden Stelle. Insofern geht eine Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht über die bloße Teilnahme staatlicher Funktionsträger an der öffentlichen Meinungsbildung hinaus (BVerwG, U.v. 21.5.2008 - 6 C 13/07 - juris, Rn. 15). Die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht haben den Charakter einer Warnung vor dem Kläger und durch von ihm herausgegebenen Publikationen. Der Kläger wird durch die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht zwar nicht daran gehindert, seine Vereinstätigkeit und seinen Internetauftritt weiter zu betreiben. Seine Wirkungsmöglichkeiten werden jedoch durch den Verfassungsschutzbericht nachteilig beeinflusst, insbesondere wurde dem Kläger die Gemeinnützigkeit aberkannt. Diese Beeinträchtigungen sind in ihren Wirkungen einem Eingriff vergleichbar.
- 26 Voraussetzung für die Begründetheit einer Klage, mit der ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird, ist weiter, dass eine künftige Beeinträchtigung des in Frage stehenden Rechts droht. Dies erfordert eine auf Tatsachen gestützte, objektive ernsthafte Gefahr alsbaldiger weiterer, nicht zu duldender Störungen. Eine solche Wiederholungsfahr ist hier gegeben, da nach dem Beginn der Beobachtung im Jahr 2019 der Kläger mittlerweile im Verfassungsschutzbericht 2019 erwähnt wird und derzeit nichts darauf hindeutet, dass eine Erwähnung des Klägers in künftigen Verfassungsschutzberichten seitens des Beklagten nicht mehr für erforderlich angesehen wird. Hinsichtlich der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts 2019 kommt es nicht mehr auf eine Wiederholungsfahr an, weil hier der Eingriff bereits erfolgt ist. Auch ist der Verfassungsschutzbericht 2019 weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich. Dass der Bericht mittlerweile hinsichtlich des Klägers in der elektronischen Fassung ge-

schwärzt worden ist, ist unbeachtlich, da diese Schwärzung erst im Nachgang der Entscheidungen des Gerichts vom 17. Juli 2020 (M 30 K 19.5902 und M 30 E 19.5904) erfolgte und damit nach der letzten mündlichen Verhandlung und Niederlegung des Urteils.

- 27 Entgegen der Auffassung des Beklagten liegen allerdings keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen des Klägers nach Art. 3 BayVSG vor, mit der Folge, dass eine Berichterstattung über den Kläger nicht zulässig ist.
- 28 Gemäß Art. 26 Abs. 1 und 2 BayVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Landesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 BayVSG. Diese Berichtspflicht bezieht sich u.a. (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG) auf Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.
- 29 Der Begriff „Bestrebungen“ selbst ist dabei im BayVSG nicht definiert. Wegen Art. 4 Abs. 1 BayVSG ist auf die Legaldefinition in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG zurückzugreifen. Danach sind darunter politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG) zu verstehen. Bestrebungen in diesem Sinne erfordern damit ein aktives, jedoch nicht notwendig kämpferisch-aggressives Vorgehen. Diese Aktivitäten bzw. Handlungen müssen auch eine gewisse Zielstrebigkeit aufweisen, also auf die Durchsetzung eines Ziels ausgerichtet sein. Schließlich müssen die betreffenden Bestrebungen politisch bestimmt und damit objektiv geeignet sein, über kurz oder lang politische Wirkungen zu entfalten. Erfasst sind damit (nur) Verhaltensweisen, die über rein politische Meinungen hinausgehen und auf die Durchsetzung eines solchen Ziels gerichtet sind. Die bloße Kritik an Verfassungswerten ist nicht als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzuschätzen, wohl aber darüberhinausgehende Aktivitäten zu deren Beseitigung (BVerfG, B.v. 24.5.2005 - 1 BvR 1072/01 - juris Rn. 70). Die Aktivitäten müssen auf die Beeinträchtigung eines der vom Gesetz geschützten Rechtsgüter abzielen und

somit maßgeblicher Zweck der Bestrebung sein (BVerwG, U.v. 21.7.2010 - 6 C 22.09 - juris Rn. 59 f.).

- 30 Verfassungsschutzrelevante Bestrebungen gehen somit über bloße politische Meinungen hinaus. Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ist ebenso erlaubt wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu ändern. Es ist allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Verfassungsschutzbehörden insoweit an die Inhalte von Meinungsäußerungen anknüpfen, als diese Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen. Es ist dem Staat grundsätzlich nicht verwehrt, aus Meinungsäußerungen Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Rechtsgüterschutz zu ergreifen. Kritik an einem Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung muss danach nur als bloße Kritik unberücksichtigt bleiben, nicht jedoch, wenn sie verbunden ist mit der Ankündigung konkreter Aktivitäten zur Beseitigung dieses Verfassungsgrundsatzes oder mit der Aufforderung zu solchen Aktivitäten. Weiteres qualifizierendes Merkmal der Bestrebung ist das Hinzutreten finalen Handelns (Agitation, vorbereitende Handlungen, Gewalttaten). Bestrebungen gehen über politische Meinungen hinaus, da allein die Gesinnung des politisch Andersdenkenden Verfassungsschutz nicht zu interessieren hat. Dabei reicht die Durchsetzung eines politisch begrenzten Ziels aus. Neben der Durchsetzung des politischen Hauptziels müssen die Aktivitäten auf die Beeinträchtigung eines der vom Gesetz geschützten Rechtsgüter abzielen - ein maßgeblicher Zweck der Bestrebung sein. Die bloße Inkaufnahme einer entsprechenden Gefährdung ist nicht ausreichend. Die verantwortlich Handelnden müssen auf den Erfolg der Rechtsgüterbeeinträchtigung hinarbeiten; es muss ihnen darauf ankommen, diesen Erfolg herbeizuführen. Demgegenüber reicht die bloße Übereinstimmung oder Sympathie jemandes mit Zielen und Maßnahmen einer verfassungsfeindlichen Organisation nicht aus (Droske, Handbuch des Verfassungsschutzrechts 2007, S. 167 ff.).

- 31 Nach diesen Maßgaben ist davon auszugehen, dass trotz der beklagtenseits zutreffenden Einschätzung von verfassungsschutzrechtlich relevantem Geschichtsrevisionismus im Bereich des Rechtsextremismus einerseits und In-Erscheinung-Treten des Klägers in diesem Bereich andererseits dennoch bezüglich des Klägers keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Bestrebungen im Sinne von Art. 3 BayVSG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG verfolgt, die eine Berichterstattung als rechtmäßig erscheinen lassen würden.
- 32 In der Gesamtschau steht zwar zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger im verfassungsschutzrelevanten Bereich des Rechtsextremismus und Geschichtsrevisionismus undifferenziert und vielmehr bewusst in Erscheinung getreten ist. Funktionsträger des Klägers traten bei von den Verfassungsschutzbehörden beobachteten Organisationen ((Aktivitas der) Burschenschaft Danubia, Gesellschaft für freie Publizistik, Gedächtnisstätte e.V.) auf. Sie trugen dadurch zur Vernetzung in diesem Phänomenbereich bei und werteten deren Aktivitäten augenscheinlich auf. Der Kläger ließ – unkommentiert – Redner wie Dr. Kandil, welcher bereits in der Vergangenheit bei einem Ortsverein der NPD aufgetreten ist, und Dr. Bavendamm zu Wort kommen und veröffentlichte ihre – zumindest tendenziös verfassungsschutzrechtlich relevanten geschichtsrevisionistischen – Reden wiederum unkommentiert auf seiner Internetplattform. Zutreffend hat der Beklagte in den zitierten Reden Elemente wie das Relativieren der deutschen Kriegsschuld und „Herunterspielen“ des Holocaust herausgestellt. Dies führt in der Gesamtschau dazu, dass die Einschätzung des Beklagten und dessen Einordnung des Klägers in den Bereich verfassungsschutzrelevanten Geschichtsrevisionismus nicht per se zu beanstanden ist. Dass der Kläger diese Kontakte mittlerweile selbst als problematisch ansieht, hat er erst durch Distanzierungen in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht.
- 33 Dennoch liegen nicht ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger Bestrebungen im Sinne von Art. 3 BayVSG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG verfolgt, um über den Kläger im Verfassungsschutzbericht zu berichten

- 34 Dies gilt zunächst in Bezug auf die Teilnahme des Ersten Vorsitzenden Gernot Facius bei einer Veranstaltung der Münchner Burschenschaft Danubia im Mai 2013 sowie des Zweiten Vorsitzenden Klaus Hammel, ebenfalls bei der Danubia im Februar 2014 im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Herrschaftsfreier Dialog“. Die Aktivitas der Burschenschaft Danubia – welche dem von den Verfassungsschutzbehörden dem rechts-extremistischen Spektrum zugeordnet wird – ist regelmäßig Gegenstand der Berichterstattung des Beklagten in seinen Verfassungsschutzberichten. An dieser Stelle kann jedoch offenbleiben, ob diese Berichterstattung rechtlich von den Regelungen im BayVSG getragen wird, denn jedenfalls sind in der Teilnahme an einer Veranstaltung der Altherrenschaft mit den Inhalten „Gernot Facius - Ein deutsches Journalistenleben“ sowie „Kriegsgeschichte und Desinformation“ noch keine ziel- und zweckgerichteten Aktivitäten zur Beeinträchtigung tragender Verfassungsgrundsätze zu erkennen. Seitens des Beklagten wurde auch nicht vorgetragen, dass es bei diesen Podiumsdiskussionen zu verfassungsfeindlichen Äußerungen gekommen sei. Hiervon unabhängig ist auch die Tatsache maßgeblich, dass beide Veranstaltungen schon mehr als sechs Jahre bzw. sieben Jahre zurückliegen und es sich um einmalige Kontakte gehandelt hat. Auch kann in diesen beiden Veranstaltungsteilnahmen keine hinreichend nachdrückliche Unterstützungshandlung für etwaige verfassungsfeindliche Bestrebungen der Aktivitäten der Bruderschaft Danubia erblickt werden.
- 35 Auch die beiden Kontakte des Zweiten Vorstands Klaus Hammel mit dem Verein „Gedächtnisstätte e.V.“ in Guthmannshausen, welcher ebenfalls von den Verfassungsschutzbehörden als rechtsextremistische Vereinigung eingestuft wird, bei dessen Eröffnungsfeier er als Gast zugegen war und ein weiteres Mal einen Redebeitrag geleistet hat, können die Annahme tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen des Klägers nicht untermauern. Verfassungsfeindlich bedenkliche Inhalte sind, auch unter Einbeziehung des von Herrn Klaus Hammel in der Zeitschrift „Sezession“ in der Ausgabe 63/Dezember 2014 veröffentlichten Kurzbeitrags über die Gedächtnisstätte Guthmannshausen, nicht bekannt geworden (Bl. 109 ff. d. Behördenakte - BA). Bei der Rede, die Klaus Hammel im Dezember 2015 bei der Gedächtnis-

stätte Guthmannshausen hielt, handelt es sich um eine historische Würdigung der Entwicklung während und nach dem Zweiten Weltkrieg (Titel: 100 Jahre Erster Weltkrieg. Die Wahrnehmung in Deutschland - eine Wende in der Geschichtspolitik). Es handelt sich hierbei um einen historischen Abriss, der naturgemäß subjektive Wertungen enthält und - soweit ersichtlich - unter Angabe zahlreicher Quellen und Autoren die Entwicklung der unterschiedlichen Strömungen in der Bewertung der Ereignisse während und nach dem Ersten Weltkrieg darstellt. Verfassungsfeindliche Inhalte lassen sich dem nicht entnehmen.

- 36 Die Rede bei der „Gesellschaft für freie Publizistik“ im August 2017 von Klaus Hammel hat die Frage der Traditionspflege in der Bundeswehr zum Gegenstand. Bei dieser handelt es sich um eine weitere von den Verfassungsschutzbehörden als rechtsextremistisch eingestufte und beobachtete Vereinigung. Auch hier sind verfassungswidrige Inhalte aber nicht vorgetragen worden. Im Übrigen ist hier auch nicht erkennbar, dass der Zweite Vorsitzende Klaus Hammel in seiner Eigenschaft als Vertreter des klagenden Vereins aufgetreten ist. Die Rede im August 2017 bei der Gesellschaft für freie Publizistik hielt er - ausweislich des Programms - auf Bl. 106 BA in seiner Eigenschaft als Oberst a.D., somit als Kenner der Traditionspflege in der Bundeswehr. Gleiches gilt in Bezug auf den von der Beklagtenseite erwähnten Aufsatz im Mitteilungsblatt dieser Gesellschaft Nr. 3, 57. Jahresband aus 2017, in dem es ebenfalls um die Traditionspflege bei der Bundeswehr gegangen ist. Eine verfassungsfeindliche Bestrebung des Klägers kann hierin nicht erblickt werden.
- 37 Die Veröffentlichung einer Rede von Herrn Dr. Albrecht Jebens auf der Internetseite des Klägers mit dem Titel „*Deutschland - Afghanistan. Bleibt die 100-jährige Freundschaft bestehen?*“, die dieser im Rahmen der klägerischen Herbsttagung 2017 gehalten hat, stellt keinen Anhaltspunkt für eine verfassungsfeindliche Bestrebung dar. Das Gericht wies bereits in der mündlichen Verhandlung darauf hin, dass die Rede von Herrn Jebens noch nicht als geschichtsrevisionistisch zu beanstanden sei. Die im Schriftsatz des Beklagten vom 20. Dezember 2019 auf S. 9 ff. wiedergegebenen Redebeiträge haben keine verfassungsfeindlichen oder geschichtsrevisionistischen

Inhalte erkennen lassen. Wenn dem Redner vorgeworfen wird, er habe gesagt, den Deutschen mangle es infolge der Umerziehung nach 1945 an Nationalstolz und dem Verfolgen deutscher außenpolitischen Interessen, ist allein hierin keine verfassungsfeindliche Bestrebung zu erkennen. Dies mag möglicherweise, wenn überhaupt, überzogenes Nationaldenken belegen, kann aber den Willen zur Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Ordnung nicht hinreichend manifestieren (vgl. BVerwG, U.v. 18.5.2001 - 2 WB 42/00, 43/00, S. 18 auf Beck-Online). Wenn der Redner die Verwendung des Begriffs „Umerziehung der Deutschen“ bzw. Kritik an deren Folgen aufgreift, ist nicht zu erkennen, dass hiermit die Zielsetzung der Maßnahmen angegriffen wird, mit denen die Alliierten nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus versucht hatten, in Deutschland die Grundlagen für die Entwicklung zu demokratischen Einstellungen und Verhaltensweisen zu schaffen. An keiner Stelle der Rede von Herrn Dr. Jebens finden sich Hinweise auf eine Verächtlichmachung des demokratischen Rechtsstaates. Die Rede gibt einen Abriss der Entwicklung des deutsch-afghanischen Verhältnisses seit Beginn des 20. Jahrhunderts wieder und ist insgesamt von einem Verständnis von Land und Leuten im Sinne der Völkerverständigung geprägt. Ob die Aussage des Redners, „die deutsch-afghanische Freundschaft werde aber durch unsere politische Passivität, durch die grenzenlose Aufnahme viel zu vieler Afghanen, auch Krimineller, in keiner Weise gefördert, sondern schrittweise immer schwerer beschädigt, weil die Afghanen keinen Respekt mehr vor der passiven, handlungsunfähigen deutschen Regierung und damit unserer Nation haben und andererseits auch die Freundschaft von uns Deutschen zu den Afghanen höchstgefährdet ist“, zutrifft, vermag das Gericht nicht zu beurteilen und enthält sich auch einer Bewertung. Diese Aussage erschöpft sich jedenfalls ersichtlich in einer Kritik an der gegenwärtigen Einwanderungspolitik sowie einer - nach Meinung des Redners und in seinem Sinne auch der Afghanen - unzureichenden Ausprägung des Einstehens für eigene nationale Interessen. Es ist nicht zu erkennen, dass sich der Redner an dieser Stelle gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung ausspricht. Soweit der Redner die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs „Umerziehung“ im Sinne einer Kritik an Phänomenen eines allgemeinen Werteverfalls im Zuge einer in seinen Augen zu weitgehenden Toleranz bzw. im Sinne einer Liberalismuskritik verwendet, liegt auch

hierin kein hinreichender Anhaltspunkt für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung (BVerwG, a.a.O.). Der Redner hat auch nicht, wie der Beklagte auf S. 10 des Schriftsatzes vom 20. Dezember 2019 meint, die deutsche Niederlage im Zweiten Weltkrieg bedauert. Nach der Meinung des Redners habe diese lediglich zur Umerziehung der Deutschen und damit zur Abkehr vom Nationalstolz geführt. Eine solche Ansicht mag man teilen oder nicht, eine verfassungsfeindliche Bestrebung kann hierin nicht erblickt werden. Auch mit seinen Ausführungen zur Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich etwa zum Kaiserreich diffamiert er nicht die demokratische Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland und verunglimpft auch nicht die Legitimität des Grundgesetzes und damit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (so aber Schriftsatz des Beklagten v. 20.12.2019, S. 15). Wenn er einen US-General mit an eine Glorifizierung heranreichenden Aussagen über die Waffen-SS zitiert, mag dies als abstoßend und geschmacklos empfunden werden, eine Glorifizierung der Zeit des Nationalsozialismus oder gar ein Hinarbeiten oder ein Herbeiwünschen damaliger Zustände kann auch hierin nicht erblickt werden.

38

Problematischer als das bislang Vorgetragene erscheint dem Gericht die Rede von Herrn Dr. Kandil im Report des Klägers, Dokumentation zur Frühjahrstagung am 10. Juni 2017. Inwieweit in der Verwendung von Begriffen wie „Hochfinanz“ oder „Frankfurter Schule“ bereits auf codierte antisemitische Verschwörungstheorien in rechtsextremistischen Kreisen abgestellt wird, kann an dieser Stelle offenbleiben. Gleichwohl fällt in dem Redebeitrag von Herrn Dr. Kandil auf, dass sich Hinweise auf die jüdische Herkunft bestimmter Akteure häufen, ohne dass dies für das nähere Textverständnis erforderlich wäre. Man mag diese Rede inhaltlich ablehnen und hinsichtlich ihrer äußeren Form abstoßend empfinden; verfassungsfeindliche Inhalte lassen sich ihr jedoch noch nicht entnehmen. Es stellt auch nicht ohne weiteres eine verfassungsfeindliche Bestrebung des Klägers dar, einer Person eine Plattform zu bieten, die, wie etwa der Auftritt Dr. Kandils bei der NPD Oberhausen 2016 zeigt, keine Berührungspunkte mit rechtsextremistischen Organisationen zeigt. Anders mag sich der Sachverhalt darstellen für den Fall etwa, dass es sich bei dem Redner selbst um einen Funktionsträger einer verfassungsfeindlichen Partei handelt. Dies wurde aber in Bezug

auf Dr. Kandil weder vorgetragen noch ist dies ersichtlich. Dass er eine Rede mit einer detaillierten Beschreibung der historischen Reconquista in anderem Zusammenhang gehalten hat, findet seinen Widerhall in der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit Art. 5 GG. Allein der Umstand, dass sich das Motiv der Reconquista in rechtextremistischen Kreisen einer gewissen Beliebtheit erfreut, wie etwa bei der Identitären Bewegung, genügt für sich allein nicht. Es handelt sich hier zunächst nur um einen Gegenstand der Geschichtsschreibung. Gleiches gilt für die historisch-kritische Auseinandersetzung mit den Zielen und gesellschaftlichen Fernwirkungen der Frankfurter Schule.

39

Demgegenüber stehen die Äußerungen von Herrn Dr. Dirk Bavendamm, insbesondere hinsichtlich seiner Ausführungen zum Holocaust, die zwar nicht die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten mögen, aber eine bewusste gezielte Provokation darstellen, in ihrer antisemitischen Tendenz deutlich über die Äußerungen von Herrn Dr. Kandil hinaus. Zeilen wie *„[...] warum Hitler zwar am 1. September 1939 Polen angriff, warum aber Roosevelt für dieses Ereignis trotzdem der Hauptverantwortliche ist [...]“*, *„dadurch verliert nicht nur die Legende von der deutschen Alleinschuld am Zweiten Weltkrieg an Überzeugungskraft. Vielmehr kommt dadurch auch die ganze Legitimationsbasis der BRD ins Rutschen, die letztlich eine US-amerikanische Erfindung unter Beihilfe von Engländern und Franzosen gewesen ist.“* und *„Zwar werde ich hier nicht den Holocaust mit seinen sechs Millionen Toten in Zweifel ziehen - keine Angst. Leider Gottes hat dieses schreckliche Ereignis sicher in der ein oder anderen Form stattgefunden und wohl auch schätzungsweise so viele Opfer gefordert. Anstatt daran lange herum zu deuteln und darüber vielleicht auch noch eine Anklage wegen Volksverhetzung zu riskieren, kommt es mir auf den Nexus von Holocaust, Hitler und Zweiter Weltkrieg an, der aus dem roosevelteischen Zeitalter stammt und sich in den letzten sieben, achtzig Jahren wie ein Fluch über uns Deutsche gelegt hat.“* kommentieren sich selbst. Im Ergebnis wird hier – seitens des Äußernden – der Versuch unternommen, zentrale Ereignisse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu relativieren und die Schuld hierfür dem damaligen amerikanischen Präsidenten zuzuschieben. Es bleibt unverständlich, weshalb der Kläger diesen Redebeitrag nicht von seiner Homepage

genommen hat. Die Distanzierungen unter Hinweis auf den Disclaimer überzeugen in diesem Zusammenhang nicht.

40

Bei dem Kläger liegen damit aber noch keine hinreichenden Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vor, weil nicht festgestellt werden konnte, dass es dem Kläger um die Beseitigung oder auch nur Beeinträchtigung eines der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Bestandteile der freiheitlich demokratischen Grundordnung gelegen ist. Derartige ziel- und zweckgerichtete Aktivitäten des zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten tragenden Säulen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung kann das Gericht bei dem klagenden Verein nicht ausmachen. Der Kläger mag keine Berührungängste im Kontakt mit Personen zeigen, die sich ihrerseits im rechtsradikalen bis rechtsextremistischen Milieu bewegen (wie etwa Dr. Kandil) oder sich selbst nicht hinreichend von antisemitischen Positionen distanzieren oder sogar bewusst damit spielen (Dr. Kandil, Bavendamm). Dass der Kläger selbst explizit verfassungsfeindliche Positionen vertritt und verfolgt, ist hingegen nicht nachgewiesen; das dem Gericht vorliegende Material liefert hierfür auch keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte. Dies folgt auch aus einer Gesamtschau in Bezug auf sämtliche vom Kläger veröffentlichten Redebeiträge, bei denen weitaus die Mehrheit auch von den Verfassungsschutzbehörden des Beklagten für unproblematisch erachtet werden. Dass sich der Kläger darum bemüht, einigen von dem gegenwärtigen Mainstream der Zeitgeschichtsschreibung abweichenden Positionen eine Plattform zu bieten und dabei gelegentlich eine hinreichende Distanzierung von dem Spektrum des Rechtsextremismus bzw. des Antisemitismus zuzurechnender Positionen und Organisationen vermissen lässt, mag die Verfassungsschutzbehörden auf den Plan rufen, er gibt aber ohne weiteres noch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein aktives Agitieren gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Rechtsordnung im Sinne der obigen Ausführungen. Wenn jemand ein einseitig positives deutsches Geschichtsbild propagiert und den Nationalsozialismus aus dem deutschen Selbstverständnis ausblendet (was der Kläger - soweit ersichtlich - nicht getan hat), so richtet sich dies nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung - und war auch dann nicht, wenn man die Erinnerung an die NS-Verbrechen mit zu den ideellen

Grundlagen der konkreten Verfasstheit zur Bundesrepublik Deutschland rechnet (Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, Duncker & Humblot 2020, S. 182). Das Bundesverfassungsgericht hat zum Ausdruck gebracht, dass die ideellen Grundlagen der Verfassung als solche nicht dem verfassungsschutzbehördlichen Verfassungsschutz unterliegen. Der freiheitliche Staat verteidigt seine ideellen Grundlagen mit geistigen Mitteln - durch Argumente und positive Selbstdarstellung (Murswiek, a.a.O., S. 183). Erst wenn die Kritik in Tätigkeiten mündet, die auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung eines Elements der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerichtet sind, ist das ein Fall für den Verfassungsschutz (Murswiek, a.a.O., mit Hinweis auf BVerfG, B.v. 24.5.2005 - 1 BvR 1072/01 = BVerfGE 113, 63 (81 f.)). Solche Tätigkeiten liegen beim Kläger nicht vor.

- 41 Somit liegen zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt keine hinreichend tatsächlich gestützten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger verfassungsfeindliche Bestrebung verfolgt oder nachdrücklich unterstützt. Die entsprechende Berichterstattung über den Kläger ist daher rechtswidrig und der Unterlassungsklage daher stattzugeben.
- 42 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Böhm

Kumetz

Naglitsch

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,- festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200, -- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bohm

Kumetz

Naglitsch

München, 15.12.2020
Die Urkundsbeamtin / Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig -



M 30 E 19.5904



Abdruck

Eingegangen

22. Dez. 2020

Dr. Scholz & Weispfenning
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

Zeitgeschichtl. Forschungsstelle e. V.
vertreten durch den Vorstand
Siebengebirgsstr. 5 a, 53343 Wachtberg

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte **Dr. Scholz & Weispfenning**
Königstorgraben 3, 90402 Nürnberg

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Knorrstr. 139, 80937 München

- Antragsgegner -

wegen

Unterlassung
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 30. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht **Böhm**,
den Richter am Verwaltungsgericht **Kumetz**,
den Richter **Naglitsch**

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 17. Juli 2020

am 17. Juli 2020

folgenden

Beschluss:

- I. Dem Beklagten wird vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt,
 - den Verfassungsschutzbericht 2019 in seiner jetzigen Form im Internet weiter zu veröffentlichen,
 - die Druckfassung dieses Berichts in Umlauf zu geben,jeweils, sofern darin nicht die den Antragsteller betreffenden Passagen gestrichen oder geschwärzt werden, sowie
 - Dritten gegenüber in sonstiger Weise den Antragsteller als rechtsextremistische Organisation zu bezeichnen.
- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller wendet sich mit seiner Klage (M 30 K 19.5902) sowie seinem Eilantrag nach § 123 VwGO gegen seine Erwähnung als rechtsextremistische Organisation im Bayerischen Verfassungsschutzbericht 2019.
- 2 Hinsichtlich des Sachverhalts wird zunächst vollumfänglich auf den Tatbestand im Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2020, Az. M 30 K 19.5902, verwiesen. In der mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2020, die auch den vorliegenden Eilantrag zum Gegenstand hatte, bezog sich der Antrag der Vertreter des Antragstellers zuletzt auf den im Schriftsatz vom 8. Mai 2020 formulierten Antrag:
 - 3 Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller als rechtsextremistische Organisation in seinen Verfassungsschutzberichten aufzuführen, mit der

Maßgabe einer einstweiligen Entscheidung bis zur Rechtskraft in der Hauptsache.

4 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Behördenakten sowie auf die Gerichtsakten im beiden Verfahren verwiesen.

II.

5 Der statthafte Antrag ist begründet. Der Antragsteller kann sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund geltend machen.

6 1. In Bezug auf eine vorläufige Regelung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache kann der Antragsteller einen Anordnungsanspruch geltend machen.

7 Die Erwähnung des Antragstellers im Verfassungsschutzbericht 2019 stellt sich auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2020 als rechtswidrig dar. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweist das Gericht vollumfänglich auf die Entscheidungsgründe im Urteil vom selben Tage, Az. M 30 K 19.5902.

8 Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder auch zur Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind dabei sowohl ein Anordnungsanspruch, d. h. der materielle Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, als auch ein Anordnungsgrund, der insbesondere durch die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet wird, nach § 920 Abs. 2 i.V.m. § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen.

- 9 Ein Anordnungsanspruch resultiert aus der Rechtswidrigkeit der Erwähnung im Verfassungsschutzbericht in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB analog.
- 10 Vom Hauptantrag umfasst ist die Bezeichnung des Antragstellers als rechtsextremistische Organisation Dritten gegenüber, die sich nach den Entscheidungsgründen des oben genannten Urteils als rechtswidrig erweist und dem Antragsgegner ebenfalls zu untersagen war. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Auskunft gegenüber der Stadt Ingolstadt, beim klagenden Verein handele es sich um eine rechtsextremistische Organisation, was der Ausgang des Verfahrens gewesen ist.
- 11 2. Auch einen Anordnungsgrund kann der Antragsteller geltend machen.
- 12 Ein Anordnungsgrund ist grundsätzlich nur gegeben, wenn es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten (vgl. BVerwG, B.v. 1.4.2016 – 3 VR 2/15 – juris, unter Hinweis auf B.v. 25.02.2015 – 6 C 33.13 – juris). Die für das Vorliegen eines Anordnungsgrunds notwendige Dringlichkeit besteht, wenn gegenüber dem Gericht glaubhaft gemacht ist, dass eine vorläufige gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, weil ein Verweis auf das Hauptsacheverfahren aus besonderen Gründen unzumutbar ist (vgl. Adelheid/Putter in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 123 Rn 80).
- 13 Der Antragsteller kann danach einen Anordnungsgrund geltend machen, da er durch die Bezeichnung Dritten gegenüber als rechtsextremistische Organisation sowie durch seine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht 2019 bereits wesentliche konkrete Nachteile erlitten hat. So war es ihm seitdem nicht mehr möglich, für seine jährlichen Versammlungen und Veranstaltungen die Räume, die ihm in der Vergangenheit von der Stadt Ingolstadt zur Verfügung gestellt worden waren, weiterhin anzumieten. Er trug weiterhin glaubhaft vor, dass die Hausbank des Antragstellers die

Kontoverbindung gekündigt hat; außerdem wurde dem Kläger mit Bescheid des Finanzamts Ingolstadt vom 28. April 2020 die Gemeinnützigkeit aberkannt.

- 14 3. Eine Vorwegnahme der Hauptsache kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, wenn das Abwarten der Hauptsacheentscheidung für den Antragsteller schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte (vgl. BVerwG, B.v. 26.11.2013 – 6 VR 3.13 – juris Rn. 5 m.w.N.). Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. BVerwG, B.v. 13.8.1999 – 2 VR 1/99 – juris Rn. 24 f.). In Eilverfahren dürfen sich die Fachgerichte dem Bedürfnis nach wirksamer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht dadurch entziehen, dass sie überspannte Anforderungen an die Voraussetzungen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes stellen. Das Erfordernis effektiven Rechtsschutzes gebietet, dass gerichtlicher Rechtsschutz namentlich in Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung solch vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich die Maßnahme bei endgültiger rechtlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerfG, B.v. 15.8.2002 – 1 BvR 1790/00 – juris Rn. 18). Daher ist einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, wenn anders dem Antragsteller eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl. BVerfG, B.v. 15.8.2002 – 1 BvR 1790/00 – juris Rn. 18).
- 15 Durch die Beschränkung des Eilantrags auf eine vorläufige Regelung nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache liegt noch keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache vor. Aufgrund des erheblichen Eingriffscharakters der

Nennung im Verfassungsschutzbericht und wesentlichen Nachteilen hieraus für den Antragsteller wäre eine solche im Übrigen gemäß den dargelegten Maßstäben geboten.

- 16 Im Einzelnen war zu differenzieren zwischen der Einstellung des Verfassungsschutzberichtes in seiner gegenwärtigen Form zum einen im Internet, zum anderen in Bezug auf die Druckfassung. Während der Bericht bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ins Internet eingestellt wurde, war die Druckfassung dieses Berichts noch nicht in Umlauf gegeben worden. Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Nennung des Antragstellers in dem Bericht war dem Antragsgegner eine weitere Veröffentlichung des Berichts im Internet bzw. eine in Umlauf gebende Druckversion dieses Berichts mit der Maßgabe zu untersagen, jeweils sofern darin nicht die den Antragsteller betreffenden Passagen gestrichen oder geschwärzt werden.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes i.V.m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.